

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 28.

München, den 17. Mai 1884.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1884, betreffend den Vollzug der §§ 44 und 84 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. — Bekanntmachung vom 15. Mai 1884, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Mai 1884, Vollzugsvorschriften über die Gemeinde-Krankenversicherung betreffend.

Nr. 6853.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug der §§ 44 und 84 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die §§ 44 und 84 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Unter der Bezeichnung „Weiterer Kommunalverband“ sind die Distriktsgemeinden zu verstehen. Die in den §§ 2, 43, 52 und 54 des Reichsgesetzes vorgesehenen Beschlüßfassungen des weiteren Kommunalverbandes gehören zum Wirkungsbereiche des Distriktsrathes.